

**Benutzungsordnung
für das Altstadtfest der
Stadt Radolfzell am Bodensee**

Der Gemeinderat hat für das Altstadtfest der Stadt Radolfzell am Bodensee folgende Benutzungsregelung beschlossen:

**I. Abschnitt
Festcharakter**

§ 1

Warenangebot

(1) Auf dem Altstadtfest der Stadt Radolfzell am Bodensee dürfen folgende Warenarten/Unterhaltung angeboten werden:

1. Radolfzeller Einzelhändler
2. Radolfzeller Gastronomie und Vereine mit Bewirtung
3. Kunsthandwerker (keine Handelsware)
4. Hobbymaler
5. Kunstmaler (gewerblich tätige)
6. Musikgruppen
7. Vereine und Gruppierungen für soziale oder gemeinnützige Zwecke

Näheres regeln die Vergaberichtlinien für das Altstadtfest vom 01.05.2003.

§ 2

Zutritt

Die Stadtverwaltung/Stadtmarketing kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen die vorliegenden Benutzungsergelungen gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 3

Standplätze

Auf dem Altstadtfest dürfen Waren/Angebote/Musik nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.

§ 4

Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen am Tag des Altstadtfestes vor Beginn des Altstadtfestes angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Fahrzeuge und –anhänger müssen bis spätestens 08.00 Uhr aus der Fußgängerzone entfernt werden. Ein Standabbau vor dem Veranstaltungsende ist untersagt. Zufahrt in den Altstadtbereich ist nicht vor 20.00 Uhr gestattet.

Das Altstadtfest findet bei jeder Witterung statt.

§ 5

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und –stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Festes nur nach Zustimmung durch die Stadtverwaltung/Stadtmarketing abgestellt werden.
- (2) Die Zu- und Durchfahrten für Rettungsfahrzeuge sind grundsätzlich in einer lichten Breite von 4,00 Metern und einer lichten Höhe von 4,20 Metern jederzeit freizuhalten. Ferner ist vor Gebäuden mit einer Brüstungshöhe über 11,00 Metern eine Aufstellfläche für die Drehleiter in einem maximalen Abstand von 9,00 Metern von der Gebäudefront erforderlich. Die Aufstellfläche benötigt eine Breite von mindestens 5,50 Metern.
- (3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden. Dass die Straßenoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadtverwaltung/Stadtmarketing weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch am Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (4) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbaren Stellen ein Schild mit Angaben über den Standbetreiber den Namen des Verantwortlichen und der genauen Anschrift anzubringen.

- (5) Das Anbringen von anderen als der in Absatz 5 genannten Schilder, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Strandinhabers in Verbindung steht.
- (6) Speisen und Getränke dürfen nur mit Sonderschankerlaubnis und mit Genehmigung der Stadt Radolfzell/Stadtmarketing verkauft und/oder verteilt werden.
- (7) Die Benutzung von Einweggeschirr ist nicht erwünscht.
- (8) Es dürfen nur Getränke in Mehrwegflaschen und in Gläsern Verkauf werden.
- (9) Die Veranstaltung dauert von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Ein Verkauf außerhalb dieser Zeit ist nicht gestattet.

II. Abschnitt

Sicherheit und Ordnung der Festveranstaltung

§ 6

Verhalten auf dem Fest

- (1) Alle Teilnehmer am Altstadtfest haben mit dem Betreten des Festgeländes die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie die Hinweise und öffentlich-rechtlichen Anordnungen der Stadtverwaltung/Stadtmarketing zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere Gewerbeordnung, Preisauszeichnungsverordnung, Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Fest und den Zustand seiner Sachen so einzurichten das keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Festbetrieb tätigen Personen habe ich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 7

Sauberhaltung des Festgeländes

- (1) Der vorgesehene Veranstaltungsort darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht oder abgelagert werden.
- (2) Die Standinhaber haben den ihnen zugewiesenen Platz „besenrein“ zu verlassen, Abfälle müssen mitgenommen und entsorgt werden. Andernfalls kann die Stadt die Beseitigung des Abfalls auf Kosten des Standinhabers vornehmen.

III. Abschnitt

Entgelte für Standplätze und Zusatzleistungen

§ 8

Entgeltbeträge

- (1) Für die Benutzung der Standplätze auf dem altstadtfest sind Standplatzentgelte zu entrichten.
- (2) Schuldner ist der jeweilige Nutzer des zugewiesenen Standplatzes. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.
- (3) Das Standplatzentgelt wird fällig mit der Zuweisung eines Standplatzes.
- (4) Die Entgelt sind im Voraus auf Anforderung zu entrichten, im übrigen nach Rechnungsstellung binnen eines Monats im bargeldlosen Zahlungsverkehr.
- (5) Das volle Entgelt ist auch dann fällig, wenn 14 Tage vor der Veranstaltungen keine Abmeldung erfolgt ist. Sollte nach der Platzbestätigung eine Abmeldung erfolgen, wird ein Unkostenbeitrag von 26,00 Euro erhoben.
- (6) Die Entgeltsätze sind gestaffelt wie folgt:

Radolfzeller Einzelhändler

Grundentgelt für bis zu 4 Meter Standlänge	Euro 40,00
für jeden weiteren Meter	Euro 10,00
Pauschale (Solidaritätsentgelt)	Euro 10,00
Ohne Standfläche Pauschale (Solidaritätsentgelt)	Euro 10,00

Gastronomie und Vereine mit Bewirtung

Grundentgelt für bis zu 4 Meter Länge	Euro 100,00
Für jeden weiteren Meter	Euro 25,00
Pauschale (Solidaritätsentgelt)	Euro 10,00

Kunsthandwerker

Für den laufenden Meter Standlänge und jeden weiteren Meter Euro 10,00

Hobymaler

Für den laufenden Meter Standlänge Euro 10,00

Kunstmaler gewerblich tätig

Grundentgelt für bis zu 4 Meter Länge Euro 10,00
Für jeden weiteren Meter Euro 10,00
Pauschale (Solidaritätsentgelt) Euro 10,00

Allgemeine Kosten

Stromanschluss incl. Verbrauch 220 V Euro 15,00
Stromanschluss incl. Verbrauch 380 V Euro 30,00
Sonderschankerlaubnis für diesen Tag Euro 20,00
Bei Benutzung von Einweggeschirr Gebühr von Euro 77,00
Benutzung des Spühmobils Euro 51,50

In allen Entgelten ist keine Mehrwertsteuer enthalten.
Von der Stadt Radolfzell wird für diese Entgelte keine Mehrwertsteuer ausgewiesen.

Bei Informationsständen von Radolfzeller Vereinen und gemeinnützigen Organisationen ohne Bewirtung und Verkauf werden keine Standentgelte erhoben.

IV. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 9

Haftung

Das Betreten und Benützen des Festgeländes geschieht auf eigene Gefahr.
Der Veranstalter haftet weder für Personen- noch Sachschäden jeglicher Art.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2003 in Kraft.

Radolfzell am Bodensee, den 28.04.03

gez.: Der Oberbürgermeister
Dr. Jörg Schmidt